

RS Vwgh 1997/2/26 95/01/0454

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1997

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AsylG 1991 §3;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Sind Verfolgungshandlungen im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Gesamtsituation in seinem Heimatland mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu befürchten, ist wohl begründete Furcht vor Verfolgung auch dann anzunehmen, wenn der Asylwerber unter Verwendung seines (echten) Reisepasses sein Heimatland verlassen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995010454.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at